

**amtliche Bekanntmachung**

010 K 004/20



## AMTSGERICHT DINSLAKEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 10.07.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht 46535 Dinslaken, Schillerstraße 76, 2. Etage, Saal 206**

die im Wohnungsgrundbuch von Hiesfeld Blatt 6577 eingetragene Eigentumswohnung und der im Teileigentumsgrundbuch von Hiesfeld Blatt 6589 eingetragene Einstellplatz in der Tiefgarage

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungsgrundbuch von Hiesfeld Blatt 6577  
81/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiesfeld Flur 3  
Flurstück 513 Gebäude- und Freifläche, Eickenhof 37, 37 A  
groß: 1110 qm,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss links in der  
rechten Haushälfte belegenen Wohnung mit Kellerraum und Balkon Nr. 9  
des Aufteilungsplanes,

Teileigentumsgrundbuch von Hiesfeld Blatt 6589  
1/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiesfeld Flur 3  
Flurstück 513 Gebäude- und Freifläche, Eickenhof 37, 37 A,  
groß: 1110 qm,  
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit  
Nummer E 9 bezeichneten Einstellplatz in der Tiefgarage,

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im ersten Stock eines unterkellerten 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhauses (Baujahr 1998) mit insgesamt 12 Wohneinheiten. Die Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von ca. 74,78 m<sup>2</sup> (Diele, Abstellraum, Gäste-WC, Küche, Schlafzimmer, Badezimmer, Wohn- und Esszimmer sowie Balkon) und einen Kellerraum. Der Tiefgarageneinstellplatz befindet sich in der Tiefgarage und ist mittels einer Zufahrtsrampe zu erreichen. Wohnungs- und Teileigentum bilden eine wirtschaftliche und reale Einheit. Zum Besichtigungszeitpunkt war das Versteigerungsobjekt vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 25.06.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 148.600,00 € insgesamt (Wohnungseigentum: 138.000,00 €, Teileigentum: 10.600,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dinslaken, 09.06.2023